

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12396 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/270-Pr.2/90

Wien, 31. August 1990

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

5867 IAB

1990 -09- 03

Parlament

zu 5883 IJ

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Norbert Gugerbauer und Genossen vom 4. Juli 1990, Nr. 5883/J, betreffend die "Auslösen" der Personalbereitstellungsfirmen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die im Einkommensteuergesetz (EStG) vorgesehene Steuerfreiheit für Tages- und Nächtigungsgelder ist von dem Gedanken getragen, daß dem Dienstnehmer durch die Verrichtung der Tätigkeit außerhalb seines Dienstortes ein höherer Verpflegungs- und Nächtigungsaufwand erwächst als einem Dienstnehmer, der seine Tätigkeit am Dienstort ausübt. Dabei wird davon ausgegangen, daß dem Dienstnehmer an einem auswärtigen Ort günstige Verpflegungsmöglichkeiten (noch) nicht bekannt sind. Wird die Tätigkeit allerdings über einen längeren Zeitraum - nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes länger als eine Woche - an einem bestimmten auswärtigen Ort ausgeübt, so gilt diese Vermutung nicht mehr. Dadurch wird vielmehr ein - weiterer - Dienstort begründet. Die Tätigkeitsverrichtung an diesem Ort erfolgt somit nicht im Rahmen einer "Dienstreise" im Sinn des § 26 Z 4 EStG 1988. Die gleichen Grundsätze gelten auch für Dienstnehmer, die im Wege einer Arbeitskräfteüberlassung für ein anderes Unternehmen tätig werden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, allein aufgrund des Umstandes, daß ein Dienstnehmer im Wege eines Personalbereitstellungsunternehmens tätig wird, von einem entsprechenden Mehraufwand auszugehen. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß nach den allgemeinen Kriterien des § 26 Z 4 EStG 1988 eine Dienstreise gegeben sein kann.

- 2 -

Die Maßnahme war daher zur Herstellung einer gleichmäßigen steuerlichen Behandlung erforderlich, um nicht jene Dienstnehmer zu benachteiligen, die bei dem gleichen Unternehmen unmittelbar (ohne Zwischenschaltung eines Arbeitskräfteüberlassungsunternehmens) angestellt sind.

Zu 3.:

Aus den zu 1. und 2. angeführten Gründen halte ich legistische Maßnahmen in der angestrebten Richtung für sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu 4.:

Von einer Nacherfassung zu Unrecht steuerfrei belassener Tages- und Nächtigungsgelder kann nicht generell abgesehen werden, weil eine von der oben dargestellten Rechtsauffassung abweichende Beurteilung meiner Ansicht nach gesetzwidrig wäre. Soweit eine Nachversteuerung im Rahmen von Lohnsteuerprüfungen zu Unbilligkeiten führen würde, wären entsprechende Maßnahmen im konkreten Einzelfall zu prüfen.

